

RS Vwgh 1955/12/20 2992/54

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.1955

Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

GelVerkG §3 litc;

GelVerkG §5 Abs1;

Rechtssatz

Bei Beurteilung der Frage, ob ein Bedarf nach einem Unternehmen des Platzfuhrwerks-(Taxi-)Gewerbes besteht, darf nicht außer acht gelassen werden, daß gerade das Platzfuhrwerks-(Taxi-)Gewerbe nicht so sehr der Abwicklung eines mehr oder weniger regelmäßigen Personenverkehrs dient, sondern vor allem dazu bestimmt ist, dem Mangel an Beförderungsmöglichkeiten in unvorhergesehenen oder dringenden Fällen abzuhelpfen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1955:1954002992.X01

Im RIS seit

07.12.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at